

[1155 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Richtlinie zur Empfängnisregelung
und zum Schwangerschaftsabbruch:
Umsetzung der Schutzimpfungs-Richtlinie –
Beratung über die Risiken einer Rötelninfektion
und Erfassung der Immunitätslage**

Vom 19. Mai 2011

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2011 beschlossen, die Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA-RL) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BAnz. Nr. 60a vom 27. März 1986), zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (BAnz. S. 1996), wie folgt zu ändern:

I.

In Abschnitt B „Empfängnisregelung“ Nummer 5 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Bei Frauen mit dokumentierter zweimaliger Rötelnimpfung ist von Immunität auszugehen. Eine Antikörperbestimmung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Frauen mit fehlender oder nur einmaliger Impfung soll die Rötelnimpfung bzw. deren Komplettierung empfohlen werden.“

II.

Im neuen vierten Satz der Nummer 5 des Abschnitts B „Empfängnisregelung“ werden die Wörter „Röteln oder“ gestrichen.

III.

In Abschnitt B „Empfängnisregelung“ Nummer 5 Absatz 2 werden im ersten Satz die Wörter „Röteln oder“ gestrichen.

IV.

In Abschnitt B „Empfängnisregelung“ Nummer 5 Absatz 3 werden im ersten Satz die Wörter „Röteln bzw.“ gestrichen. Der in demselben Absatz enthaltene Satz: „Die Impfungen selber sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien.“ wird gestrichen.

V.

Nach Abschnitt B „Empfängnisregelung“ Nummer 5 Absatz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Impfungen selbst sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.“

VI.

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Mai 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
H e s s